



Rahel Schnyder
Einwohnerrätin
6010 Kriens

Stadtkanzlei
z. H. Herr
Armin Lisibach
Einwohnerratspräsident
Postfach
6011 Kriens

Kriens, 07.03.2024

Dringliche Interpellation: Wie weiter mit der Wagenburg?

Sehr geehrter Herr Ratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das kontinuierliche Bestehen der Wagenburg, beschäftigt die Stadtverwaltung seit geraumer Zeit. Trotz bereits laufenden Strafverfahren gegen die Bewohner der Parzelle Hinterschlund (1229), bleiben die teilweise ortsfesten Bauten unverändert vor Ort bestehen. Die SVP Kriens muss mit Bedauern feststellen, dass trotz der gegebenen Rechtsbestände, keine weiteren Massnahmen ergriffen wurden und die Bewohner weiterhin ohne Konsequenzen toleriert werden.

Die Dringlichkeit dieser Interpellation wird damit begründet, dass die Bewohner gegen das geltende Recht verstossen sowie eine aktuelle Gefährdung von Personen und Sachen infolge Missachtung geltender Bau- und Sicherheitsvorschriften besteht. Da aktuell das Baugesuch bearbeitet wird, ist es dringlich diese Problematik zu thematisieren.

Die SVP Kriens fordert den Stadtrat auf, dass zukünftige rechtswidrige Bauten nicht toleriert werden.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird die Stadt Kriens das eingereichte Baugesuch der Wagenburg behandeln?
2. Wie viele Personen sind per 31.12.2023 in der Wagenburg gemeldet? Wie viele Personen werden dort insgesamt vermutet?
3. Wurden allfällige Baugesuche für ortsfeste Bauten¹ seitens Wagenburg eingereicht oder wurden diese wieder zum rechtmässigen Zustand gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) zurück gebaut (Beantwortung Interpellation Meier Nr. 109/2022 Frage 6 vom 24. März 2022)?

¹ Verweis zu Abbildung 1 und 2

4. Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen wurde die Errichtung der Wagenburg genehmigt?
5. Liegt eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wagenburg vor, und wenn ja, welche Ergebnisse wurden erzielt?
6. Wie wird sichergestellt, dass die Wagenburg den geltenden Vorschriften und Bauvorschriften entspricht?
7. Inselbetriebene Photovoltaikanlagen erfordern einen Sicherheitsnachweis (SiNa) an das ESTI gem. Art. 35 Abs. 2 NIV. Wurde, für die durch Laien erstellte Photovoltaikanlage², innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle veranlasst und ein Sicherheitsnachweis (SiNa) eingereicht?
8. Wer ist für die Überwachung der Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsstandards in der Wagenburg verantwortlich? Wie ist das Lagern von metallhaltigen Abfallsperrgütern³ im Freien geregelt?
9. Wie wird die Wagenburg in Bezug auf Brandschutz (Brandschutznorm Art. 2 Abs. 1 & 2; Brandschutznorm Art. 13. Abs. 2) und sanitäre Einrichtungen geregelt?
10. Gibt es eine Bewilligung für die Erstellung einer WC-Anlage?
11. Gemäss Beantwortung Interpellation Meier: Wagenburg Nr. 109/2022 Frage 7 wurde darin festgehalten, dass sich der Stadtrat für die zeitnahe Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustandes auf dem Areal Hinterschlund einsetzt. Wann ist mit der Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustands zu rechnen?
12. Inwiefern stellt die Stadt Kriens sicher, dass solche Verstösse gegen geltendes Recht geahndet werden?
13. Betrachtet die Stadt Kriens eine Räumung des Areals und entsprechend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als verhältnismässig?

Die SVP Kriens erwartet vom Stadtrat eine umfassende sowie transparente Antwort auf die gestellten Fragen.

Freundliche Grüsse



Rahel Schnyder



Fabian Klein



Sandro Bucher

² Verweis zu Abbildung 3

³ Verweis zu Abbildung 4

Anhang:



Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4